

# Amtsgericht Mühlhausen

Mühlhausen, 19.11.2024

Az.: 6 K 3/24



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 20.02.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>VI, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Mühlhausen, Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen/Thüringen</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mühlhausen  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
836,87/10.0 00	Wohnung	6	verbunden mit dem Sondereigentum an der im Dachgeschoss Villa gelegenen Wohnung mit Nr. 6 laut Aufteilungsplan	17475 BV 1

an Grundstück

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>
Mühlhausen	34, 106/1	Gebäude- und Freifläche	August-Bebel-Straße 52, 99974 Mühlhausen	1.290
Mühlhausen	34, 93/2	Gebäude- und Freifläche	August-Bebel-Straße 52, 99974 Mühlhausen	11

Zusatz: Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 17470 bis 17478).

Das Sondernutzungsrecht am KFZ-Stellplatz, bezeichnet mit Nr. 6 ist zugeordnet. Gemäß Bewilligung vom 26.09.2006 (UR-Nr. 689/2006, Notar Bruno Ohnesorge in Mühlhausen) eingetragen am 24.11.2006.

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen ge-

hörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird Bezug genommen auf die Bewilligung vom 31.07.2000 (UR-Nr. 556/00, Notar Ohnesorge in Mühlhausen); hierher übertragen aus Blatt 13843; eingetragen am 28.09.2000.

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Wohnung im Dachgeschoss

Die Einsichtnahme des Gutachtens wird empfohlen.;

**Verkehrswert:** 44.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.02.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 31.01.2024.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.